Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte
Band: 6 (1849)

Artikel: Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute
Autor: Escher, Heinrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-8086

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I.

Die Verhältnisse der freien Gotteshausleute

von

Dr. HEINRICH ESCHER,

Professor in Zürich.

Die wahren Verhältnisse der freien Gotteshausleute werden oft in der Geschichte zu wenig beachtet, weil diese Klasse in den meisten Gegenden ihrer ursprünglichen Freiheit allmälig beraubt und in ein Verhältniss herabgedrückt wurde, das von demjenigen der Unfreien wenig verschieden war. Allein ganz untergegangen ist dieselbe wenigstens in dem alamannischen Theile der Schweiz niemals, und die Spuren, die man findet, werfen vieles Licht auf die Herstellung und Erweiterung der Volksfreiheit in mehreren Gegenden. Ob aber Ueberbleibsel dieser Klasse sich auch in andern Theilen des ehemaligen deutschen Reiches finden, können wir nicht entscheiden, da in den Werken über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte derselben keine bestimmtere Erwähnung geschieht. Nachforschungen, ob und in welchen Verhältnissen sich auch dort freie Gotteshausleute erhalten haben und ob sich nur Einzelne zerstreut finden, denen ein günstigeres Geschick zu Theil wurde, oder ob es auch anderswo ganze Genossenschaften dieser Art gab, wären daher sehr verdankenswerth.

Gotteshausleute, homines ecclesiastici, wurden im Mittelalter alle diejenigen genannt, welche zu einem Kloster oder Kirche in irgend einem Verhältnisse der Abhängigkeit standen, von den bloss Schutzpflichtigen und den Freien, welche um Zins Gotteshausgüter bauten, bis hinunter zu denen, welche auf der untersten Stufe der Hörigkeit standen. Aber in dieser mannigfachen Abstufung lassen sich doch schon frühe zwei Hauptklassen der Gotteshausleute unterscheiden: 1) die freien Gottes-

hausleute, liberi ecclesiastici oder ecclesiæ, welche vorzugsweise Gotteshausleute genannt werden; 2) unfreie Gotteshausleute, Servi ecclesiastici oder mancipia.

Der Ursprung des Verhältnisses von freien oder eigentlichen Gotteshausleuten war verschiedener Art. Erstlich waren es solche Freie, die ihre Güter der Kirche übertragen, und sie gegen gewisse Leistungen von derselben wieder zu erblichem Besitze erhalten hatten, ohne dafür knechtische Dienste (opus servile) zu übernehmen. Sie gewannen dadurch den Schutz der Kirche, und blieben persönlich freie Leute, so lange es ihnen glückte, andere Lasten von sich abzuhalten. Zu diesen gehörten besonders auch die sogenannten Wachszinsigen, die jährlich nur ein kleines Gewicht an Wachs, die zürcherischen Regler z. B. 1/8 Pfund, an die Kirche zu liefern hatten. So führt v. Arx (Gesch. d. Kant. St. Gallen. I. 136) einen Lichtzins an, welchen ein gewisser Kunibert für seine Güter zu Homburg gegen St. Gallen übernahm, von dem er sich aber mit vier Pfenningen wieder auslösen konnte. Eine zweite Klasse dieser freien Gotteshausleute entstand aus solchen Freien, deren Census der König einer Kirche schenkte. So bestätigen Ludwig der Fromme und sein Sohn Lothar im Jahr 828 eine Schenkung König Pipins, nach welcher einundzwanzig Freie im Brisgau und deren Nachkommenschaft den Census, welchen sie bisher an den Fiscus bezahlt haben, in Zukunft dem Kloster St. Gallen abtragen mussten. [1]) Ebenso hat Tschudi in der Gallia comata (p. 149) eine Urkunde Lothars I., wodurch eine ähnliche Schenkung König Pipins an das Kloster Luzern bestätigt wird. Dieselbe betrifft die Leistungen von fünf Ingenuis im Aargau, die sie ad partem publicam zu geben gewohnt waren. Ebendahin gehören freie königliche Colonen, die auf Gütern sassen, welche von den Königen an Kirchen geschenkt wurden. Vielleicht stammten von solchen die wappengenössigen Geschlechter im Glarnerlande her, und ohne Zweifel gab es solche

---

1) Neugart Cod. Dipl. I. p. 196 und Zellwegers Urkunden zur Gesch. des Appenzellischen Volkes I. 6.

unter den freien Gotteshausleuten in Uri. Drittens waren es solche gewesene Hörige, denen durch Freilassung die völlige Ingenuitas war ertheilt worden, als ob sie von freien (ingenuis) Eltern geboren wären. Unter den Rechten, die ein solcher erhielt, wird in den Formularen des Markulfus (bei Canciani leges Barbarorum Tom. 2. p. 254) neben dem Rechte, Testamente zu machen, auch das Recht angeführt, den Schutz von Kirchen, wo sie wollen, zu erwerben, immer gegen einen Zins, durch welchen ihr Schutzverhältniss gesichert wurde. Canciani verweist dabei auf die Synode zu Toledo (V. 72), wo ausdrücklich geboten wird, Freigelassene, die in den Schutz der Kirche gekommen sind, in dem Stande der Freiheit (in statu libertatis) zu beschützen. Ein Beispiel findet sich in einer Urkunde Otto's I.,[2]) nach welcher der Presbyter Engelbold vier Mancipia von dem jugum servitutis befreit, so dass sie an die Kirche Mure jährlich einen Denar als Zins bezahlen sollen und dagegen frei hinziehen können (liberi exeant), wohin sie wollen. Ebenso können sie nach dem Tode dieses Priesters, wo sie immer wollen, einen Schirmherrn (muntpurdium et defensorem) wählen. Viertens wurden ganze Genossenschaften vollfreier Leute zu Gotteshausleuten, wenn die aus einem frühern öffentlichen Amte entstandene Vogtei an eine Kirche gelangte. Endlich waren wohl auch solche Freie unter ihnen, welche Güter der Kirche zum Bebauen übernommen und ihre Freiheit auch in diesem immerhin gefährlichen Verhältnisse behauptet hatten. — Wie gross übrigens in früherer Zeit die Zahl der freien Gotteshausleute war, lässt sich aus dem Verzeichnisse derjenigen des Klosters St. Gallen im neunten Jahrhundert schliessen, welches 1723 Namen enthält (von Arx I. 159). Diese freien Gotteshausleute werden nun schon im Gesetze der Alamannen erwähnt. So heisst es in Tit. 9: Quicunque liberum ecclesiæ, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alamanni componatur. Das Wehrgeld soll also gleichviel betragen, wie bei der Tödtung anderer Alamannen, d. h. Freier, denn nur diese werden Alamannen ge-

2) Hotting. Speculum tigurinum. p. 231.

nannt. Es ergibt sich zugleich daraus, dass der Ausdruck Colonus keineswegs immer ein Hörigkeitsverhältniss bezeichnet. So sagt auch Kaiser Otto II. in einer Urkunde vom Jahr 985: Ingenui, qui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituuntur coloni, und ebenso führt Otto I. in einer Urkunde vom Jahr 965 für die Kirche zu Hamburg die Servos und Colonos derselben als verschiedene Klassen an. — Ferner heisst es in Tit. 17 des Alamannischen Gesetzes: Liberi qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi vel per chartam libertatem acceperunt, si occidantur octuaginta solidis solvantur ecclesiæ vel filiis ejus; (also in letzterem Falle wahres Wehrgeld.) Tit. 23: Liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes sicut et coloni regis, ita reddant ad ecclesiam; (von Zinsen zu verstehen.) Auch die Lex Bajuwariorum (Tit. 1.) unterscheidet zwischen Colonis und servis ecclesiæ. Derselbe Unterschied wird auch später festgehalten. In dem Reversbriefe, welchen der Rath zu Zürich im Jahr 1413 der Aebtissin des Fraumünsterstiftes gab, als ihn diese auf zehn Jahre mit dem Zolle in der Stadt belehnte, verspricht der Rath: »Wir söllend auch alle des obgenannten Gottshaus zum Fraumünster Lüth, *sie sigen Gotzhuslüth oder eigen Lüth*, die bisher Zolles fry gewesen sind, — — daby blyben lassen.«

Das wahre Verhältniss dieser freien Gotteshausleute war das Schutzverhältniss. So wie nämlich unter der Immunität und dem Schutze der Anführer von Dienstgefolgen nicht bloss Unfreie, sondern auch Freie standen, so lebten auch Freie unter dem Schutze der Kirche, seitdem die Könige auch Kirchen die Immunität, d. h. die Befreiung von der Gewalt der öffentlichen Richter, zu ertheilen anfingen. Aber gerade durch dieses Schutzverhältniss, welchem im Fortgange der Zeit oft eine für die Freiheit der Schutzangehörigen gefährliche Bedeutung gegeben wurde, so wie durch die Zinse, welche sie von den ihnen überlassenen Gütern der Kirche zu bezahlen hatten, büssten sie doch einzelne Rechte der Vollfreien ein. Immer muss nämlich die blosse persönliche Freiheit, welche auch dem im Schutzverhältnisse zu einem Herrn Stehenden zukommen konnte, unterschie-

den werden von der vollen Freiheit, welche durch den Besitz von ächtem Grundeigenthum, das von keinem andern Grundherren abgeleitet war, bedingt wurde. Namentlich durften diejenigen freien Gotteshausleute, welche nicht neben dem abgeleiteten Besitzthum noch ächtes Eigenthum besassen, [3]) nicht mehr in den öffentlichen Gerichten über wirkliches Eigenthum urtheilen oder als Zeugen auftreten. Ihr abgeleiteter Besitz wurde auch nicht mehr durch das öffentliche Volksgericht geschützt, sondern es stand unter dem Schutze der Kirche und sie kamen in dieser Beziehung ganz unter das Hofrecht zu stehen, so dass allmälig manche freie Gotteshausleute in mildere Grade der Hörigkeit hinabgedrückt wurden. Der Entwicklungsgang war derselbe, den es überhaupt mit der Abstufung der Freien und Unfreien nahm, die sich allmälig weniger nach dem ursprünglichen Unterscheide der freien oder unfreien Geburt, als nach dem ächten oder bloss abgeleiteten Güterbesitze und den darauf gelegten Lasten gestaltete, so dass Freie und Unfreie einander im Fortgange der Zeit immer näher kamen, indem die Lasten der Erstern erschwert, die der Letztern erleichtert wurden. Allgemein war jedoch diese Herabwürdigung der freien Gotteshausleute in den Stand der Unfreiheit keineswegs.

Wo die freien Gotteshausleute eine Gemeinheit oder Genossenschaft bildeten, wie in Appenzell und in Uri (universitas vallis Uraniæ), führten sie auch ihr eigenes Siegel. So wird in den beiden Urkunden vom Jahr 1257 und 1258, welche den Streit der Izeli in Uri betreffen (Tschudi I. 155 und Kopp Urk. S. 10), ausdrücklich des Siegels der Leute von Uri gedacht; ebenso 1249 (Kopp Gesch. II. 253) und 1243 (ebend. S. 271. 2). Einen Hauptunterschied aber der freien Gotteshausleute von den eignen Leuten bildet die Waffenfähigkeit. In den Urkunden zu Zellwegers Appenzellergeschichte (No. 118) findet man ein Verzeichniss der Gotteshausleute in Appenzell, Urnäschen, Huntweil und Teuffen vom Jahr 1378 oder 1379, ihres Vermögens und der Waffen, die

---

[3]) Ein Beispiel von einem Gotteshausmann der Probstei zu Zürich, welcher ein Allodium besitzt, s. b. Kopp Gesch. II, 715.

sie besitzen sollen. Es werden 417 Hausväter namentlich angeführt, die zusammen an liegendem Gute 12096½ Mark Silber, an fahrendem (beweglichem) Gute 1806 Mark besitzen; ferner 287 Harnische, 302 Hauben (Helme), 610 Handschuhe, 290 Hellebarthen und 18 Armbruste. In der Offnung von Bosweil im Aargau kommt vor, dass die Leute des Fraumünsters dem Vogte dienen sollen, jeder mit seinem Speere oder wie er mag, (s. Kopp Urkunden S. 95). Desswegen unterscheidet auch ein Rodel des Klosters Maasmünster im Elsasse aus dem zwölften Jahrhundert (b. Schoepflin Alsat. Diplom. I. p. 227) drei Arten von Mansis, die dem Kloster gehören: ingenui, serviles, proprii. Die freien Güter werden den baronibus (was derselbe Rodel durch casati milites, ansässige Krieger, erklärt) verliehen. Diese bezahlen keine Zinsen und leisten keine Frondienste, sondern sie dienen mit ihren Pferden, indem sie auf des Abtes Begehren selbst mit ihm reiten oder ihm Pferde stellen. Mansi serviles hingegen sind die, deren Besitzer Zinsen, Eier, Hühner, dreitägige Fronden leisten, die Früchte des Herrn einsammeln und andere Dienste leisten, aber nicht im Hause; so bringen sie zur Zeit der Weinlese die Trauben bis zur Kelter, gehen aber nicht hinein; das Holz bringen sie ebenso nur bis zur Thüre der Bäckerei und spalten es nicht u. s. w. Die Besitzer der Mansi proprii müssen nun alle Dienste im Innern verrichten: sie keltern die Trauben, tragen das Holz hinein und spalten es; sie müssen die Ofen heizen, kochen, Wächter stellen, die Kloaken leeren und den Dünger aus dem Stall hinauswerfen, wo ihn dann die Besitzer der Mansi serviles von der Thüre wegnehmen und auf einen Haufen schlagen.

Diese Waffenfähigkeit der freien Gotteshausleute, so wie das Recht freien Abzuges, wenn sie auf das ihnen verliehene Gut Verzicht leisten wollten (was freilich nicht häufig mag gesehen sein), war nicht nur eine kräftige Schutzwehre ihrer Freiheit, sondern es gab auch besonders denen, welche zu Pferde dienten, gleich manchen hörigen Ministerialen Mittel, sich allmälig über die Gemeinfreien in den Stand der Ritterbürtigen emporzuschwingen. Indessen ist hier weniger von diesen die

Rede, als von denen, die in der Klasse der freien Bauren blieben, und entweder einzeln zwischen Unfreien lebten oder, wie in Uri und Appenzell, den Hauptstamm der Bevölkerung bildeten.

Diesen freien Gotteshausleuten nun musste nothwendig die hohe Stellung der Kirche selbst zu nicht geringem Vortheile gereichen. Denn die Stellung eines Schutzpflichtigen, nicht zwar zu seinem Herrn, aber gegenüber den Schutzpflichtigen anderer Herren war auch verschieden je nach dem höhern oder niedrigern Range des Schutzherren. In dieser Beziehung werden die freien Gotteshausleute den königlichen Colonen gleichgestellt. Im Ripuarischen Gesetze (Tit. 11.) wird für Gewaltthätigkeiten gegen Leute des Königs oder der Kirche dreifache Komposition festgestellt. (Si quis regio aut ecclesiastico homini de quacunque libet re forciam fecerit et per vim tulerit, in triplum sicut in reliquo Ripuario componat.) Ebenso werden (in den Tit. 9. und 10.) homo regius und homo ecclesiasticus und (in Tit. 16.) femina regia und femina ecclesiastica gleichgestellt. Dieselben Bestimmungen finden sich in dem alamannischen Gesetze.

Diese höhere Stellung der Gotteshausleute musste besonders bei den Leuten der Reichsabteien hervortreten und unter günstigen Umständen sich immer mehr befestigen. Bekanntlich werden schon in der Karolingischen Zeit zwei Arten von Kirchen und Klöstern bestimmt unterschieden. Die Einen sind die auf königlichem Boden gestifteten oder dem Könige von dem Stifter übergebenen, die Andern sind diejenigen, welche auf dem Boden eines Grundherrn errichtet und unter dem Patronate desselben geblieben waren. Die Erstern wurden mit Allem, was sie auch später erwarben, als königliches Gut, die Insassen als Leute des Königs betrachtet. Ebenso wurden die Patronatskirchen und deren Einkünfte als Eigenthum ihres Patronus betrachtet, und das Recht desselben, darüber zu verfügen, wenn nur der Gottesdienst gesichert blieb, war sogar gesetzlich anerkannt. [4]) Dasselbe Recht stand den Königen zu in Beziehung

---

4) Das Kapitular zu Frankfurt von Karl dem Grossen vom Jahr 794 cap. 54 sagt: De ecclesiis, quæ ab ingenuis hominibus construuntur,

auf die zum königlichen Gute gehörigen Kirchen. Schon Karl Martellus hatte willkürlich Kirchengüter als Beneficien an weltliche und geistliche Grosse verliehen. Unter den karolingischen Königen dauerte dieses fort; ja es wurden ganze Klöster mit allem ihrem Besitzthum nicht nur als Beneficien, sondern sogar zu eigen verschenkt [5]). In diesem Begriffe von dem Eigenthumsrechte des Königs an gewissen Kirchen und Klöstern ist auch der Grund zu suchen, warum in den Theilungen der Karolinger vorzugsweise die Stifte aufgezählt werden, welche jedem Theile zufallen sollen. Allmälig gelang es zwar der Geistlichkeit, eine andere Ansicht geltend zu machen und das Kirchengut gegen die aus jenen Begriffen entstehenden Beraubungen zu sichern; doch findet sich auch später noch die Erinnerung an dieses besondere Verhältniss der königlichen oder Reichsabteien. In einer Bestätigung der Freiheiten des Klosters Romainmoutier in der Waadt vom Jahr 1178 nimmt Kaiser Friedrich I. dasselbe als zum Fiskus gehörig unter seinen unmittelbaren Schutz (tamquam res fisci nostri. Mémoires de la Société d'histoire de la Suisse Romande I. p. 92); und König Heinrich VII. unterscheidet 1226 ausdrücklich die Kirchen, welche ans Reich gehören, von andern (et licet omnes ecclesias regia teneamur auctoritate defensare, propensius tamen utilitatibus et saluti ecclesiarum imperio attinentium nostra tenetur sinceritas subvenire. Urkunde im Soloth. Wochenblatt 1824. S. 278). Indirekte anerkennt sogar Papst Paschalis II. noch das Recht der Könige, über solche Kirchen zu verfügen. In einer Bulle vom Jahr 1116 (bei Eichhorn Episc. Curiensis I. p. 46), wodurch er Ansprüche des Bischofs von Basel auf das Kloster Pfäffers für ungültig erklärt, gibt er als Grund an, »weil das Kloster nicht von Königen oder Kaisern, sondern von andern Gläubigen sei gestiftet worden, und desswegen weder als Beneficium noch zu eigen könne

---

licet eas tradere, vendere, tantummodo ut ecclesia non destruatur sed serviuntur cotidie honores. Pertz. III. 76.

5) Beispiele bei Bouquet Tom. 8. p. 480. Tom. 9. p. 691. Neugart I. 414. 470. 540. 554. 572.

geschenkt werden« (constat, monasterium ipsum non a regibus vel imperatoribus, sed ab aliis fidelibus viris fundatum).

Mit dieser Stellung der Reichsabteien war aber nothwendig auch die Verpflichtung ihrer freien Gotteshausleute zum Reichsheerdienste verbunden, zumal da, wo es den Prälaten nicht gelang, ihre freien Gotteshausleute in die Klasse der eignen Leute hinabzudrücken. Hierin liegt der Grund, warum solche Genossenschaften nicht nur ihre frühere Freiheit behaupteten, sondern immer mehr sich zu sogenannten Reichsleuten erhoben, die schon im dreizehnten Jahrhundert allerdings eine höhere Bedeutung errungen hatten, als die homines regis oder die Fiscalinen früherer Zeit. In dieser Beziehung ist es auch nicht ohne Bedeutung, dass in mehreren Offnungen, worin das Recht der Gotteshausleute, frei wegzuziehen, erwähnt ist, ausdrücklich gesagt wird, sie können in die Reichsstädte ziehen, was auf ihr ursprüngliches Verhältniss als Leute des Königs hinweiset. Die Belehnung dieser Prälaten mit den Regalien, wodurch sie zu Reichsfürsten wurden, konnte zwar ihren Gotteshausleuten allerdings gefährlich werden, und sie wenigstens in ein Unterthanenverhältniss versetzen. Wenn sie aber ihre Freiheit behaupten konnten, so trug die Erhebung des Herrn noch dazu bei, dass sie sich nach der allgemeinen Richtung der Zeit immer mehr von demselben ablösten. In der Geschichte derjenigen Gotteshausleute in Uri, welche an das Fraumünster zu Zürich schutzpflichtig waren, zeigt sich dieser Entwicklungsgang am deutlichsten, [6]) und in ähnlichem Verhältnisse erscheinen

---

6) De Gingins in den oben angeführten Mémoires sagt: „Erst als Friedrich II. 1210 die Advokatie des Fraumünsters wieder zu seinen Handen nahm, wurden die Leute auf den Besitzungen des Fraumünsters Reichsleute." Diess ist insofern richtig, als die Reichsleute im dreizehnten Jahrhundert höher gestellt waren, als die frühern homines regis. Aber Reichsleute in der frühern Bedeutung waren sie auch unter der zähringischen Kastvogtei, weil das Fraumünster eine Reichsabtei war. Sie schwebten jedoch in Gefahr, diesen Vorzug zu verlieren, und zähringische Unterthanen zu werden, bis Friedrich II. nach dem Erlöschen dieses Zweiges der Zähringer 1218 die Advokatie ans

die St. Gallischen Gotteshausleute zu Appenzell, Huntweil, Urnäschen und Teuffen nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, unter denen zwar auch viele eigne Leute scheinen gewesen zu sein. Wahrscheinlich konnten die Freien hier ihre Freiheit um so eher behaupten, weil die Vogtei St. Gallen, zu welcher diese vier Bezirke gehörten, bis ins vierzehnte Jahrhundert beim Reiche blieb, wesswegen diese Gemeinden die vier Reichsländlein genannt wurden. Noch im Jahr 1333 ertheilte Ludwig der Baier den Gemeinden, »die zu der Vogtei St. Gallen gehörten«, die Zusicherung, dass weder er selbst noch seine Nachfolger sie jemals dem Reiche entfremden werden. Allein 1344 verpfändete Ludwig dem Grafen Albrecht von Werdenberg des Reichs Vogtei zu Appenzell, Huntweil, Teuffen und was dazu gehörte um 600 Mark Silbers, und 1345 überliess der Graf diese Pfandschaft, zu der auch Urnäschen, ferner Wittenbach im Bezirke Rorschach, Rottmunten bei St. Gallen und Engetschweil im Bezirke Gossau gehörten, mit Einwilligung des Kaisers dem Abte von St. Gallen. Dadurch wurden nun diese Reichsleute zu freien St. Gallischen Gotteshausleuten, blieben aber doch eigentlich Reichsleute, denn 1377 erlaubte Abt Georg von Wildenstein den Leuten zu Appenzell, Huntweil, Urnäschen, Gais und Teuffen, dem Bündnisse, welches die Stadt St. Gallen mit vierzehn schwäbischen Reichsstädten 1376 geschlossen hatte, beizutreten. Die Versuche seines Nachfolgers, Kuno von Stoffeln, seine Rechte weiter auszudehnen, entzündeten den grossen Appenzellerkrieg und führten zu endlicher Losreissung des ganzen Appenzellerlandes vom Kloster St. Gallen. Jene Bewilligung des Beitrittes zu dem Bündnisse der Reichsstädte scheint jedoch blosse Form gewesen zu sein, und wahrscheinlich hätte der Abt ihnen denselben kaum verbieten können, denn es lässt sich aus einer von Zellweger (Gesch. d. Appenzellischen Volkes II. 2 und Urkunde 345 ff.) erzählten Streitigkeit der Appenzeller mit dem Dompropste von

---

Reich zog. Dieselbe Gefahr brachte die östreichische Kastvogtei über Seckingen den freien Gotteshausleuten in Glarus.

Konstanz schliessen, dass die freien Gotteshausleute wie andere Reichsleute das Recht geltend machten, Bürger- und Landrechte mit Fremden ohne Einwilligung ihrer Schutzherren zu schliessen. Im Jahr 1453 waren nämlich die Leute von Altnau im Thurgau von den Appenzellern in ihr Landrecht aufgenommen worden. Der Domprobst sprach nun den Altnauern die Berechtigung, ein Landrecht zu schliessen, ab, weil sie eigne Leute und er ihr nachjagender Vogt sei (d. h. wenn sie wegziehen, so bleiben ihm doch seine Rechte an den Todtenfall u. s. w.). Da der Domprobst den Appenzellern auf die Eidgenossen Recht bot, so nahmen beide Theile Zeugenverhöre auf. In den Aussagen der Verhörten werden nun immer Gotteshausleute den eignen Leuten und den Hofjüngern entgegengesetzt, und die eigentliche Rechtsfrage war nur, ob die Altnauer Gotteshausleute oder eigne Leute seien. Hätte das Erstere erwiesen werden können, so wäre ihre Befugniss, das Landrecht in Appenzell anzunehmen, nicht weiter bestritten worden. Die Aussagen widersprachen sich aber, und die Eidgenossen entschieden für den geistlichen Herrn. — Allerdings waren die mancherlei Bündnisse, welche im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert besonders von den Reichsstädten geschlossen wurden, eine Folge des Verfalls der kaiserlichen Macht, und rechtlich kaum begründet. Aber die Noth und die ganze Entwicklung des Reiches, sowie der im Mittelalter überhaupt so wirksame Korporationsgeist erzwangen diese Verbindungen, und bald zweifelten die Städte nicht mehr an dem Rechte dazu. Ein Recht aber, das die Reichsstädte sich zugeeignet hatten, musste auch für Reichsländer, d. h. für solche Genossenschaften gelten, die sich als wirkliche Reichsleute hatten erhalten können. So schloss das Reichsland Haslithal (minister et communitas vallis de Hasele) 1275 ein Bündniss mit der Stadt Bern, [7]) und da der Begriff, dass freie Gotteshausleute ebenfalls zu den Reichsleuten gehören, noch keineswegs verdunkelt war, so musste dasselbe Recht

---

7) Die Urkunde findet sich im Solothurner Wochenblatt vom Jahr 1827. S. 425.

auch von diesen angesprochen werden. Daraus erklären sich auch die ersten Verbindungen der Gotteshausleute in Uri mit den freien Gemeinden in Schwyz und Unterwalden und mit Zürich. — Auf ähnliche Weise erscheinen 1392 die Gemeinden, die zu dem Stifte Chur in Rhätien gehörten, neben dem Bischofe und Kapitel und deren Dienstleuten als Korporationen, die ihre eigenen Siegel haben, in einem Bündnisse mit den östreichischen Pflegern an der Etsch, in Schwaben und zu Feldkirch. [8]) Als hierauf diese Gemeinden während der Fehden, die im Jahr 1392 zwischen dem Bischofe von Chur und dem Freiherrn von Räzuns begannen, und bis zum Jahre 1400 dauerten, selbst für ihre Sicherheit sorgen mussten, schlossen sie mit den Angehörigen des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans mit Bewilligung des Bischofs und des Grafen ein ewiges Bündniss den 21. Oktober 1396. Es heisst in demselben: »und namlich wir alle Gotzhusslüt von Chur, Edel und Unedlen, Fryen »und Aigen, Semperlüt und Hoflüt, wie wir gehaissen sind, »niemand ussgenommen;« so dass hier der Ausdruck »Gottshausleute« in seiner allgemeinsten Bedeutung vorkommt.« [9])

Als freie, d. h. nur schutzpflichtige Gotteshausleute erscheinen nun ganz besonders die sogenannten Regler, d. h. die Gotteshausleute der beiden Stifte zu Zürich. Der Name kommt von der heiligen Regula her, da beide Stifte dieser Heiligen und ihrem Bruder Felix geweihet waren. Die Regler gaben keinen Fall. So heisst es in der Offnung des Twinghofes Winkel bei Bülach: »Welch mensch ouch in dem vorgeschrieben »twinghof ze Winkel sesshaft ist, und an St. Felix und sant »Regulen Zürich gehört, den sol kein herre weder fallen noch »erben; dann stürbe er an elich liberben und hette kein na»chen fründ, der inn billich erbte, so sol inn sin nechster »nachgebur der ouch an sant Felix und sant Regulen gehört, »erben; wurden aber sin nachgeburen darin stössig, so sol man »das usmessen mit der snur, und welich darinn mit dem mas

---

8) Salis hinterlassene Schriften I. 47.

9) Die Urkunde gibt Tschudi I. 593.

»der nechst ist, der sol fürfaren mit dem erb.« Dasselbe verordnet die Offnung von Kloten, wo es ferner heisst: »Welle »ouch in die Genossame [10]) gehörend, die soll kein Herr fallen »noch erben.« — Ferner konnten die Regler mit dem Ihrigen frei schalten und walten, kaufen, verkaufen, Kontrakte abschliessen, im Gerichte auftreten und Testamente errichten (ita quod generalem habeat amministrationem rerum suarum et quod possit emere, vendere, donare, contrahere, pacisci, in judicio stare, testamentum facere. Kopp Urk. S. 93). Dieselbe Offnung sagt: »Es mag ouch ein jecklich Gotzhusman, der an sant Fe»lix und sant Regelen Zürich gehört, zwürent im jar ze meyen »oder ze herbstgerichten daz sin vergeben won er wil, oder »daz einem hund an sin swantz binden, daz im daz niemant »weren sol.« Ebenso in der Offnung zu Kloten: »well da an »St. Räglen gehörend, die sind als frei, die ihr gut mögend »geben, wohin oder wem sy wöllind von mennigklichem un»bekümberet. — Sie konnten ferner frei wegziehen, wohin sie wollten; ein Recht, das übrigens die Leute mancher Höfe zufolge der Offnungen besassen, obschon sie in andern Beziehungen weit tiefer standen, als die Regler.

Wegen der besondern Vorrechte, welche die Regler besassen, wurden sie auch nach und nach wie vollfreie Leute angesehen, und ein Beschluss des Grossen Rathes zu Zürich vom Jahr 1514 spricht ausdrücklich von den »gemeinen freien Regellüten«, und in einer Offnung heisst es von den Reglern »die als Frymen geachtet werden.« Es wurde daher mit Recht als ein Gewinn betrachtet, wenn eigne Leute anderer geistlicher oder weltlicher Herren sich loskaufen und an das eine der beiden Stifte zu Zürich als Regler gelangen konnten. Ein Beispiel findet sich in Kopps Urkunden (S. 93). Im Jahr 1317 kaufte sich ein Urner, welcher Eigenmann von Wettingen war, um

---

[10]) Genossame bedeutet hier diejenigen, welche an der gemeinen Mark (Allmende) Theil hatten. Sonst wird damit meistens das Recht der Angehörigen verschiedener Herren durch einander zu heirathen, bezeichnet.

40 Pfund von dem Kloster los, und Wettingen gibt dagegen sein Jus servitutis an die Abtei auf, wodurch er die (oben angeführten) Rechte erhält, welche andere Leute im Thale Uri, die an das Fraumünster jure servitutis gehören, besitzen, als ob er von einer Ancilla der Abtei geboren wäre. Ein anderes Beispiel ist in Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte (Bd. I. S. 187). Eine Eigne Sigmunds zem Tor von Regensperg bezahlt 1327 ihrem Herrn 15 Pfund, wogegen dieser sie mit ihren Kindern an die Probstei zu Zürich als eigne Leute derselben aufgibt. Sie erhält dadurch die nämlichen Rechte, wie der so eben erwähnte ehemalige Eigne von Wettingen, und hat nur jährlich zwei Pfenninge zu Zins als Zeichen ihrer Hörigkeit an die Probstei zu bezahlen. In einer (ebendaselbst aufgeführten) Urkunde von 1292 wird ausdrücklich noch von einer solchen Reglerin gesagt, dass sie anders Dienstes gegen die Abtei nicht gebunden sein soll, als eines jährlichen Zinses von einem Pfenning »von dem Libe«. — Wichtiger als diese Uebertritte Einzelner in das Verhältniss von Reglern ist Folgendes. Graf Heinrich von Rapperschweil, der Stifter von Wettingen, hatte 1242 diesem Kloster ein Gut in Uri geschenkt. Es wird nun zwar in der von Wettingen ausgestellten Urkunde gesagt, dass die Leute auf diesem Gute es als einen grossen Gewinn angesehen haben, der weltlichen Herrschaft zu entgehen, und sich eidlich verpflichtet haben, dem Kloster getreu zu bleiben. Indessen blieben die Dienste und Lasten dieselben und ausdrücklich wird festgesetzt, dass das Erbrecht der Güter nur bis in die vierte Generation dauren, dann aber dieselben ans Kloster zurückfallen sollen (Herrgott 328). Im Jahr 1293 verkaufte dann Elisabeth, die Wittwe Graf Ludwigs von Honberg zu Rapperschweil, alle ihre Güter im Thal Uri mit aller Zubehör, namentlich mit den Gütern in Gescheldun (Göschenen) und dem Thurme daselbst und mit allen eignen Leuten um 428 Mark Silbers an Wettingen (Schmid Gesch. von Uri, Bd. I. S. 227). Diese eignen Leute des Klosters Wettingen standen in Rücksicht ihrer Rechte tief unter den Gotteshausleuten des Fraumünsters, welche die sogenannte universitas vallis uraniæ bildeten. Im Jahr 1359

kauften nun Landammann und Landleute von Uri von den Klöstern Rathhausen, Kappel, Wettingen und Frauenthal alle Gülten, Güter, Fälle, Ehrschätze u. s. w. los. Die vier Urkunden sind alle ausgestellt zu Zürich Donnstags vor St. Jakobstag 1359 und auch von den Räthen von Zürich und Luzern gesigelt. Die Loskaufsummen sind: an Rathhausen 1223 fl.; an Kappel 462 fl. 6 ß. 4 pfg.; an Wettingen 8448 fl. 12 ß.; an Frauenthal 400 fl. 13 ß. 4 pfg. In der Wettingerurkunde werden nun neben dem Gute auch Leute erwähnt, die in dem Verkaufe an Landammann und Landleute von Uri begriffen sind. Dann heisst es weiter: »Wir (der Abt und Convent von Wettingen) habend öch uns genzlich entzigen und ufgeben der eigenschaft und aller rechtung der Lüte ze Ure, ze Schwyz und ze Unterwalden und ze Ursern, dem Gotzhus St. Felix und St. Regulen ze der Abtei Zürich; und aber (ferner) der andern Gült und Güter und aller nützen, so wir ze Ursern (hatten) an derselben von Ure und aller ihrer Nachkommen hant.« Hierauf erklärt nun Beatrix von Wollhausen, Aebtissin zu Zürich, in einer Urkunde Mittwoch nach St. Martinstag 1359, dass Wettingen »all die lüt, die dasselb gotzhus ze Wettingen von eigenschaft angehörent, die gesessen und wohnhaft sind in den Lendern ze Ure, ze Schwyz, ze Unterwalden und ze Urseren, Wip, Man und Kint, ledig und los an unser Hant ze unser gotzhus wegen unsren lieben heiligen, St. Felix und St. Regulen ufgeben hant; die ouch wir von inen also ufgnommen und empfangen hant, mit der bescheidenheit, dass wir dieselben lüt und all ir Nachkommen uns und unserm gotzhus behaben und behalten süllent, mit aller Rechtung, Fryheit und ehafti, als wir und unsers Gotzhus Vorderen ander Lüt in den vorbenannten lendern die von eigenschaft des libes unserm gotzhus zugehörent, unz her gehept und bracht hant, won ouch dieselben lüt all und all ir nachkommen genzlich beliben sulent by der fryheit und aller rechtung als ander lüt, die unser gotzhus in demselben lant ze Ure herbracht hant.« (Schmid ebd. 1. 224.) — Nicht weniger merkwürdig ist der Uebergang der eignen Leute des Johanniterhauses Wädenschweil in das Verhältniss von Gotteshausleuten des Fraumünsters. An

den Bürgermeister Heinrich Meiss von Zürich war ein Theil der Vogtei, welche die Edlen von Hünaberg als Lehen von Einsidlen und vom Fraumünster besessen hatten, durch Erbschaft gekommen. Im Jahr 1408 verkaufte er nun »die Vogtei über Leute und Gut, mit hohen und kleinen Gerichten, Twingen u. s. w., die gelegen sind zwischen dem Müllibach und Meilibach, dem Zürichsee und der Langenegg[11]) und Lehen sind von dem Gotteshause zu den Einsideln und von der Abtei zu Zürich und vor Zeiten denen von Hünaberg sind gewesen,« an den Johanniterorden um 900 Gulden. Zwar zog der Rath zu Zürich den Kauf an sich und erhielt von der Aebtissin die Belehnung; indessen überliess er ihn doch wieder auf Bitte der Leute selbst dem Orden und nun bezahlten die Leute, »welche an den vorbenannten und auch an des Hauses Wädischwyl Vogteien gesessen sind (der Commenthur hatte früher einen Theil der Vogtrechte von den Hünabergern erkauft) und die Leute zu Uetikon, die ouch zu unserm (des Ordens) Haus gehören, die ganze Kaufsumme durch das (damit) die, so eigen waren, der Eigenschaft und sy und die andren vogtlüt der vogtstüren ledig syn sollen.« Daher erklärte nun der Orden diese Leute der Leibeigenschaft an das Haus Wädenschweil ledig und für freie Gottshausleute des Fraumünsters; ebenso werden sie der jährlichen Vogtsteuer von 10 Mark Silbers entladen. »Was Rechtungen aber suss ir herren und vögt an inen hant gehabt mit gerichten, diensten, gelässen, vällen oder mit andern Sachen, soll das Haus Wädischweil an inen han.« Es folgt dann in der Urkunde ein Verzeichniss der Leute, »die wir fry gelassen und an das genannt fry Gotzhus geben hant.« Dasselbe enthält zwischen 150 und 160 Haushaltungen, die nun alle zu freien Gotteshausleuten des Fraumünsters wurden, daneben aber der Vogtei des Ordens unterworfen blieben. Sie dürfen frei wegziehen, wohin sie wollen; so lange sie jedoch in der Herrschaft Wädischweil sitzen,

---

11) So werden die Gränzen der Herrschaft Wädenschweil, die von den Freien von Wädenschweil an den Johanniterorden, und von diesem an Zürich verkauft wurde, immer in den Urkunden bezeichnet.

»sollen sy nienandthin kein Gelübt thun« (sich niemanden verpflichten.) Der Fallpflichtigkeit blieben also diese Leute doch unterworfen, jedoch nicht als Gottshausleute, sondern als Vogtleute von Wädenschweil. Dasselbe galt für diejenigen Einwohner der Herrschaft, welche Gotteshausleute von Einsideln und über welche die Vogtei ein Lehen dieses Klosters war. Als daher der Abt von Einsideln 1421 den Commenthur mit dieser Vogtei belehnte, so wurde festgesetzt, wenn von diesen Leuten einer über den Mühlebach (die Grenze der Herrschaft Wädenschweil gegen Wollrau) zu ihm (dem Abte) hinüberziehe, so habe ihn der Abt zu fallen; wenn aber einer der Leute des Abtes zu den Johannitern hinüberziehe, »den hand sy zu fallen von derselben vorgeschriebenen vogty wegen, wie denn das von alters harkommen ist.«

Es ist nun allerdings bemerkenswerth, dass in den angeführten Beispielen, mit Ausnahme der ans Fraumünster übergegangenen Leute von Wädenschweil, immer von Eigenschaft des Leibes die Rede ist, während die Leute selbst den Loskauf von ihren bisherigen Herren bezahlten und dadurch als Gotteshausleute der beiden Stifte in ein Verhältniss kamen, das demjenigen der Vollfreien sehr nahe stand. Es lässt sich dies auf zwei Arten erklären, entweder indem man die Eigenschaft als das ursprüngliche Verhältniss auch der sogenannten freien Gotteshausleute ansieht, das dann nach und nach, wenn auch nicht dem Namen nach, doch in seiner eigentlichen Bedeutung erlosch, oder indem man annimmt, auf die ursprünglich bloss in Schutzverhältniss stehenden Gotteshausleute sei wie bei andern ursprünglich Freien allmählig der Begriff der Eigenschaft, aber nicht immer das Verhältniss selbst ausgedehnt worden, namentlich auch wegen Verleihung von Gotteshausgütern unter Bedingungen, die sonst als opera servilia betrachtet würden. Der erstern Annahme steht aber entschieden der Ausdruck liberi ecclesiastici im alamannischen Gesetze entgegen; aber auch bei der zweiten Annahme darf nicht zu viel Gewicht auf den Ausdruck Eigenschaft gelegt werden, zumal wenn man die grossen Vorrechte der Regler ins Auge fasst; die Aebtissin selbst setzt

ja in der oben angeführten Zollverleihung von 1413 Gotteshausleute und eigne Leute der Abtei einander bestimmt entgegen. Vielmehr ist dieser Ausdruck als blosse Kanzleiformel zu betrachten; die Leute wurden nicht eigne Leute des Stiftes in der gewöhnlichen Bedeutung, sondern sie wurden nach der damaligen Vorstellungsweise Eigene der Heiligen St. Felix und Regula selbst und dieses Verhältniss bezeichnete der kleine Wachszins; gegenüber der Aebtissin hingegen waren sie wirklich freie Gotteshausleute. Ueberhaupt aber bezieht sich der Ausdruck »Eigen» nicht immer auf wirkliche Unfreiheit. So in der Stelle, die Kopp (Gesch. 2, 169) aus dem Stadtrechte von Luzern anführt: »Leute und Gut sind des Gotteshauses Luzern eigen«, was nicht den Sinn haben kann, dass alle Bürger »eigne Leute« des Gotteshauses gewesen seien. Ebenso bezeichnet Familia zunächst nur die eignen Leute eines Gotteshauses, umfasst dann aber auch alle Andern, die auf Gütern desselben wohnen, Ministerialen sowohl als freie Colonen.

Mit dieser Ansicht von der blossen Schutzpflichtigkeit der freien Gotteshausleute scheint nun aber folgende Stelle aus der Offnung von Wald zu streiten: »Des ersten soll man wüssen, daz »der hoff ze Wald und alle hofflüt so darin sitzend, und darin »gehörend, und von alter gehörend, recht fry gotzhuslüt sind »gen Schennis, und sol ein äptissin von Schennis ein schlech»ten (einfachen) hoptval da nemmen, wenn der gevallet, und »sol ouch fürbas da nichts ze bietten noch ze schaffen han; »sonderlich sol sy das best lebent hopt ze val nemmen, und »nicht me: welcher aber kein lebent hopt hett, da sölt sy ouch »nichts nemmen; und sol ouch anders nieman dehein hoffman »da vallen, denn die vorgenannt äptissin.« Weiterhin heisst es noch: »Nieman, weder herr noch gotzhus sol dehein hoff»man noch hoffwyb erben.« Hier kommt nun Alles darauf an, ob man den Fall (Besthaupt) durchgehends bei seiner Entstehung als ein Zeichen der Hörigkeit ansehe, vermöge deren dem Herrn beim Tode seines Eignen die ganze Erbschaft zufallen sollte, wofür er sich aber mit dem besten Stücke begnügte, das gleichsam einen Loskauf der ganzen Erbschaft bildete, oder ob

zuweilen der Fall schon ursprünglich, wie er später unzweifelhaft oft erscheint, die Natur eines Ehrschatzes oder einer Handänderungsgebühre, einer Lehensrecognition, zuweilen auch einer blossen Schirmgebühre hatte. Die Untersuchung dieser schwierigen Frage würde hier zu weit führen. Die erstere Ansicht ist ziemlich allgemein angenommen, aber auch für die zweite lassen sich Stellen anführen. Die älteste bekannte Offnung aus den alamannischen Gegenden, der erste Engelberger-Hofrodel, wahrscheinlich vom Ende des 13ten Jahrhunderts, der die Rechte des Gotteshauses über seine eignen Leute angibt, scheint für keine der beiden Ansichten entscheidend. Nachdem der Fall angeführt ist, heisst es: »und da der val »wirt gurichtet, als vorguschrieben ist, damitte hant des gotz»hus eigenlüte empfangen len und erbe.« [12]) Ebenso heisst es in einem andern Engelberger-Hofrodel, wahrscheinlich aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts [13]), das gotzhus sol von einem verstorbenen Vater das beste Haupt nehmen »und söllent sinü kindt »damit ir erb empfangen han.« Allerdings ist in beiden Offnungen nur von eignen Leuten des Klosters die Rede und es können diese Stellen vielleicht auch zu Gunsten der erstern Ansicht gedeutet werden. Weniger zweifelhaft ist eine Stelle in der Offnung von Höngg vom Jahr 1338. »Aber (ferner) sül»lent der probst und das capitel von Zürich nemmen valle von »iro lüten und der kilchen ze Zürich, die da gesessen sint ze »Hoengg uff den güetern, die da von eigenschaft zuhoerent »derselben kilchen von Zürich. Ist aber das keiner (einer) »sitzet uff güetern, die da zuhoerent an das closter von Einsi»deln, von den nimpt dü kilch von Zürich enkeinen val; und »daher wider wie das sye, daz der kilchen lüt von Zürich sit»zent mit iro selbes libe uff des klosters von Einsideln güe»tern, doch nimpt das closter von Einsideln von den dekeinen »val.« Eine eigenthümliche Bestimmung enthält die Offnung von Embrach; »Item die gotzhuslüt sind so fry, weliche von

12) Grimm Weisthümer 1, S. 2.
13) Ebend. S. 3.

»tods wegen abgand, deren erben inen genoss und der stift »mit lips eigenschafft verwandt sind, die erben was söllicher »gotzhus man oder frow verlat, sind desshalb weder vel, less, »noch keinerley dafür ze geben schuldig. Wellicher aber erben »verliessind, die inen nit genoss noch der stifft mit eigenschaft »verwandt werend, von dere jegklichs gutt sonnd zwey pfund »haller für väl und less gefallen.« In der Offnung von Tettingen heisst es: »wenn einer, der Schupposen hat, stirbt, als »mang schuppos der denne inne hat, da ist dem Gotzhus (St. »Blasien) von jeclicher schuppos ein hopt gefallen.« (Grimm Weisth. I. 302.) So heisst es auch im Hofrechte von Stans (Kopp Gesch. 2, 744): »Item es ist ze wissen, wer lechen het »oder zinshafftig ist oder der hofgüotter het der ist och fellig;« andre Gottshausleute hatten also den Fall nicht zu bezahlen. Im Glarnerlande gaben die freien Gottshausleute den Fall nur, wenn unfreie Güter an sie fielen. (Kopp Gesch. 2, 296.) Aus dem allgemeinen Rechte der sechszehn luzernischen Höfe führt Kopp (ebd. S. 121) an: »Wen Gottshausgut anfällt durch Kauf »oder Erbschaft, dem wird es geliehen; hat er es aber Jahr »und Tag ohne Entrichtung des Falls, so ist es dem Gottshaus »ledig.« Wie bei Eintritt in ein blosses Schutzverhältniss Fallpflichtigkeit auch von Freien übernommen wurde, zeigt die Offnung zu Engwil im Thurgau. Dieselbe beginnt so: »Item »diss sind die freyheiten, rechten und gnaden, so ein herr von »Costanz denen freyen Engkwilleren geben und gethan hat, »als iro dess ersten drey geschlecht sind gesin, gesässen in »dem Thurgeüw ze Engkwylen, die so frey sind gsyn, daz sy »keinen herren hetten, und also ergaben sy sich von fryem »willen an unser lieben frauwen ze Costenz und iren caplon, »an einen herren von Costanz durch schirms willen, und also »het sy ein herr ingenommen, und bekent sich dess daz er sy »nit geschirmme, sy häten dan lähen oder eigen von ihm.« Sie heissen dann auch weiter in der Urkunde die »freyen Engkwyler.« Dennoch hat der Bischof von Constanz das Fallrecht an sie. Dass dieses Fallrecht zuweilen zur Vogtei gehörte, der Fall dann also eine wirkliche Schirmgebühr war, zeigt das oben

angeführte Beispiel von den Gotteshausleuten des Fraumünsters zu Wädenschweil; so wie ein Spruchbrief über Fälle zu Weiningen von 1589, worin es heisst: »Welcher aber hinweg züge, »und ein andern schirm an sich nemme, und daselbst stürbe, »dem sol man von wegen des Fahls nit nachzejagen haben, in »Bedenkung, dass die so daryn »(in die Herrschaft Weiningen) »züchend, wan sy darin absterbend, dem Fahl auch under- »würffig sind.»

Wenn nun auch die angeführten Beispiele in Beziehung auf den eigentlichen Ursprung des Falles nichts beweisen können, so zeigen sie doch immerhin, dass schon sehr frühe sich mit demselben der Begriff des Ehrschatzes verband. In dieser Rücksicht ist die Offnung von Höngg besonders merkwürdig, indem ausdrücklich gesagt wird, dass nur diejenigen Gottshausleute der Probstei, d. h. diejenigen Regler, einen Fall zu geben haben, welche auf Gütern der Probstei sitzen.

Neben den freien Gottshausleuten der beiden Stifte zu Zürich und denjenigen im Appenzellerlande finden wir noch im Thurgau eine bedeutende Zahl, die dann aber in späterer Zeit ihrer Freiheit immer mehr beraubt wurden. Dahin gehören besonders die freien Leute im obern Thurgau, welche unter St. Gallische Vogtei gekommen waren. Sie wohnten zerstreut und waren in vier Gerichte eingetheilt, die von Arx (Bd. 1, S. 448) angibt. Eines dieser Gerichte war das »under der Thürlinden« (von den Linden an der Thur bei Schwarzenbach so genannt), dessen Offnung vom Jahr 1458 zeigt, wie sorgfältig diese Gottshausleute damals noch ihre Freiheit zu wahren suchten. Von einem andern dieser Gerichte, der freien Weibelhub zu Tägerschen, erwähnt v. Arx, dass die Leute als Freie noch im Jahr 1538 keinen Fall, sondern nur die Fastnachthennen und Steuer bezahlten. Nachher, seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts, wurde ihnen sowohl als den thurgauischen Gottshausleuten andrer Stifte und selbst den Reglern im Thurgau, die an die Probstei zu Zürich nur wachszinsig waren, der Fall auch aufgebürdet.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ist unläugbar,

dass es zwei Klassen von Gotteshausleuten gab, die freien und die eignen; dass die Erstern in einem Verhältnisse standen, das viele Aehnlichkeit mit demjenigen der Klienten in der römischen Republik hatte; dass sie zwar als Schutzangehörige keine persönlichen Lasten zu tragen hatten, mit Ausnahme eines ganz unbedeutenden Zinses für den Schutz, dass aber ein grosser Theil dieser freien Gotteshausleute in Folge von dinglichen Lasten, die auf den von ihnen beworbenen Gütern lagen, sowie durch Lasten, die ihnen willkürlich aufgelegt wurden, allmälig in die Reihe der unfreien Gottshausleute hinabgedrückt wurden; dass endlich hievon die freien Gottshausleute der beiden Stifte zu Zürich, oder die Regler und die freien St. Gallischen Gottshausleute in Appenzell eine Ausnahme bildeten, indem sie ihre ursprüngliche Stellung behaupteten, bis sie dann in späterer Zeit zu voller Freiheit gelangten.

Anhang.

Verhältnisse der Regler im Thurgau nach der Reformation.

Die Zahl der freien Gottshausleute, welche an eines der beiden Stifte zu Zürich gehörten, war sehr bedeutend; nur ein kleiner Theil derselben sass auf Gotteshausgütern. Man findet Regler zu Waldshut, zu Kaiserstuhl und an andern Orten der Grafschaften Baden, in den Herrschaften Regensperg, Greifensee, Grüningen, Wülflingen, zu Winterthur; in der Grafschaft Kyburg allein enthalten die alten Verzeichnisse 74 Reglergeschlechter; ebenso waren die dem Stifte zum Gross-Münster zugehörigen Regler im Thurgau sehr zahlreich. Zu ihrer Verbreitung trug besonders der zwar nicht unbestritten angenommene, aber doch an vielen Orten befolgte Grundsatz bei, dass die Kinder der schwächern Hand, d. h. der Mutter, in Rücksicht auf den Herrn folgen. Daher waren die Reglertöchter sehr beliebt, weil man darin ein Mittel fand, die Kinder in ein besseres Verhältniss zu bringen. So wird z. B. von Stadtmannen von Uster,

welche Regler waren, erwähnt, dass sie nach Wyla gezogen, sich dort mit Reglerinnen, Namens Bosshart, verheirathet, und dass dann mehrere Töchter dieser Ehen ins Thurgau vermählt wurden.

Diese zerstreuten Regler zahlten, wenn sie nicht auf Gotteshausgütern sassen, nichts weiter als jährlich 1/8 Pfund Wachs oder dafür 1 Schilling; von vielen ging auch gar nichts ein; doch wurde meist dafür gesorgt, dass ihre Kinder in die Verzeichnisse eingetragen wurden, weil sie eben dadurch ihre beinahe völlige Freiheit sichern konnten. Als nun die Regierung von Zürich im Jahr 1525 in Folge der damaligen Unruhen ihre leibeignen Leute in den meisten Herrschaften für völlig frei, und »Fälle, Lässe und Ungnossame, so von des Leibs Eigenschaft herrührend,« für aufgehoben erklärte, so sah man darin auch eine Auflösung der persönlichen Verpflichtungen der Regler. Der Wachszins hörte daher ganz auf, und den Reglern, die nicht Gotteshausgüter inne hatten, wurde nicht weiter nachgefragt, Auch im Thurgau waren in derselben Zeit heftige Streitigkeiten zwischen den Landleuten und den Gerichtsherren entstanden. Ein Spruch der 9 Orte (ohne Zürich) zu Baden im Jahr 1526 bestätigte zwar die Leibeigenschaft; doch soll keiner zu mehr als einem Frontage jährlich angehalten werden. Ebenso wurde der Fall bestätigt; das Stück Vieh soll dann von den Erben geschätzt werden, worauf der Herr die Wahl hat, entweder die Hälfte des Geldes zu fordern, oder das Vieh zu nehmen und den Erben die Hälfte zu bezahlen. Hat einer kein Vieh, so wird der Gewandfall genommen und auf dieselbe Weise geschätzt. Die Ungenosssame wurde ganz aufgehoben, und die Busse für solche Ehen nur auf ein paar Handschuhe oder 18 Pfg. gesetzt. Der Pfund- oder Kaufschilling (Ehrschatz) soll wie von Alters her gegeben werden; wenn aber einer Geld auf solche Güter aufnimmt, was jedoch nicht ohne Erlaubniss des Lehen- oder Zinsherrn geschehen soll, und die Güter in seiner Hand behält, so bezahlt er keinen Pfundschilling; (eine Erpressung, die bisdahin zuweilen Statt fand.) Die Fassnachtshühner soll jeder dem Landvogte und seinen Gerichtsherrn ga-

ben, wie von Alters her. — Indessen fand auch diese Verordnung vielen Widerstand und während der Bewegungen der Reformationszeit und zunächst nach derselben konnte dieselbe an vielen Orten nicht gehandhabet werden. Namentlich fiel es den Klöstern schwer, ihre Ansprüche an ihre eignen Leute geltend zu machen. Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts änderte sich dieses wieder; die Klöster forschten ihren Leuten wieder sorgfältiger nach, und wurden auf Todesfälle, in Folge deren sie das Fallrecht in Anwendung bringen konnten, aufmerksamer, zumal wenn ein Reformirter starb. Besonders aber wurde der Grundsatz geltend gemacht, dass jeder Thurgauer einen Herrn haben müsse; wer also nicht einem Kloster oder andern niedern Gerichtsherrn angehöre, der sei an das Haus Frauenfeld pflichtig, und der Landvogt habe die Fastnachthennen und den Fall von demselben zu beziehen. Der Fall wurde übrigens damals schon nicht in natura bezogen, sondern man unterhandelte mit den Erben über eine grössere oder kleinere Summe, je nach dem Betrage des Vermögens.

Damals wurden nun viele ehemalige Regler, weil sie keinen Herrn hatten, als zum Hause Frauenfeld gehörig eingeschrieben, und von einzelnen katholischen Landvögten wurde diess zu allerlei Bedrückungen gegen reformirte Angehörige benutzt, besonders auch indem sie für den Fall unverhältnissmässige Forderungen machten. Desswegen suchten mehrere Regler aus dem Thurgau wieder um den Schirm des Stiftes zum Grossen Münster nach, 1563 und 1564. Darunter waren allerdings auch solche, deren Namen man in den alten Verzeichnissen nicht fand. Diese mussten abgewiesen werden. Dagegen wurde von dem Stifte erklärt, dass es seine Leute im Thurgau (die nun »eigne Leute« des Stiftes genannt werden, um die Sache desto eher durchzusetzen) niemals aufgegeben, sondern nur aus Gnaden, wie von andern Gottshäusern auch geschehen sei, ihnen nicht nachgejagt habe. Man suchte also die ältern Verzeichnisse nachzuführen, forschte den Reglern im Thurgau nach, liess sich von ihnen die Reglersteuer (1/8 Pfund Wachs oder einen Schilling) bezahlen und forderte auch den Fall, zu wel-

chem die Regler früher, wenn sie nicht Gotteshausgüter inne hatten, nie verpflichtet waren. Doch wurde 1564 die Bestimmung gemacht, dass derselbe auf's höchste zwei Gulden betragen solle. Darüber entstanden nun Streitigkeiten mit den Landvögten, die von Reglern, welche beim Hause Frauenfeld eingeschrieben waren, ebenfalls den Fall forderten, indem sie das Recht der regierenden Orte, von »Inzüglingen« den Fall zu fordern, was aber nur von solchen galt, die keinen nachjagenden Herrn hatten, auch auf die Regler ausdehnten, als deren nachjagenden Herrn sich nun das Stift geltend machte. Am lebhaftesten wurde der Streit unter Martin Degen von Schwyz, der von 1566 bis 1568 Landvogt war. Auf der Jahrrechnung zu Baden 1568, wo Probst (Verwalter) Wolfgang Haller im Namen des Stiftes dessen Ansprüche an die Regler verfocht, wurde der Streit in den Abscheid genommen, und hierauf im Namen der sieben regierenden Orte von deren Gesandten auf der Tagsatzung zu Baden den 7. Oktober 1568 erklärt: »so ist »derselben« (unsrer Herrn und Obern) »Will und Meinung, dass »sie Herrn Probst und Capitel sant Felix- und Regula-Stift zum »Grossenmünster Zürich by iren erlangten Freyheiten, Recht »und Gerechtigkeiten, so sy von Alter har zu dennen personen, »so wüssenhafte Regler sind, gehebt haben, gentzlich lassen »blyben, wie von alter har kommen und gebrucht worden ist, »also dass ein Stift zum Grossenmünster Zürich von denselben »personen, so wüssenhafte Regler sind, sy seigen glych in der »Landgraffschaft Thurgöw oder in andern iren gemeinen Herr»schaften gesässen oder daryn ziechen und darin absterben, »Fäl und Fassnachthennen ynziechen und sy auch um die un»gnossame straffen mögen, wie von alter här kommen und »gebrucht worden ist, on yntrag und widerred unserer Landvög»ten und Ambtlüten im Thurgöw und in anderen unsren gemei»nen Herrschaften, die sy auch haran ganz und gar nit verhin»dern söllen in kein wys noch wege.« Den 11. Mai 1569 wurde dann auf Begehren der Abgeordneten des Stiftes durch die Tagsatzung zu Baden dem Probst und Kapitel die Bewilligung ertheilt, »dass sy der Stift Eigenlüt, so Regler genent und dessen

»gichtig und bekanntlich sind«, so oft es nöthig sei, in den gemeinen Herschaften »beschreiben« mögen, und den Landvögten befohlen, wenn solche Regler sich nicht wollten beschreiben lassen, oder sich sonst mit dem järlichen Wachs der »Ungnossame, und Fälen halb unghorsam erzeigen,« dieselben zum Gehorsam anzuhalten; und solche Regler, die sich an andern Orten haben einschreiben lassen, wieder ihrem rechten Leibherrn zu verschaffen. Es sollen auch die Regler den Landvögten oder ihren Amtleuten zu nichts Anderm verpflichtet sein, als was auch die eignen Leute andrer Gotteshäuser schuldig sind. — Diese Beschreibung der Regler durch den Probst Haller fand dann 1571 im untern, und 1572 im obern Thurgau Statt. Der Landvogt des Thurgaus, Gotth. Schmid von Zug, hatte desswegen ein Mandat erlassen, worin alle, die dem Stifte verwandt seien, bei ihren Eiden aufgefordert werden, diess anzuzeigen und zugleich auch, was ihnen von Andern, die etwa nicht angezeigt würden, bekannt sei, alles unter Androhung strenger Bestrafung der Ungehorsamen. Das Stift stellte dann einen sogenannten Regler-Ammann oder Reglervogt auf, der die Fallgelder so wie die jährlichen Wachszinsen (1/8 Pfund) oder dafür einen Schilling einsammelte, dessen Besoldung aber zuweilen mehr als der Ertrag der Fälle nnd Zinsen betrug. — Im Jahr 1596 entstanden dann neue Streitigkeiten mit Landvogt Büeler von Schwyz, die wieder vor eine Tagsatzung zu Baden kamen, wo zwar der Beschluss von 1564 bestätigt, aber noch beigefügt wurde, dass in Zukunft, wenn neue Einzüglinge in's Thurgau kommen, Regler und Andre, dieselben sich von ihrem nachjagenden Herrn loskaufen und dann ans Haus Frauenfeld dienen müssen. Diese Bestimmung war um so härter, da nicht nur der Landvogt das Fallgeld, sondern auch der Landwaibel den Gewandfall (das beste Stück der Kleidung) von denen forderte, die ans Haus Frauenfeld gehörten.

Obgleich nun die Regler dadurch, dass sie wieder dem Stifte zugeeignet wurden, in eine etwas bessere Lage kamen, als ihnen die Verpflichtung an das Haus Frauenfeld gewährt hätte, so kamen sie doch in eine niedrigere Stellung. Sie wer-

den ausdrücklich eigne Leute des Stiftes genannt, und wenn auch zuweilen noch der Ausdruck »freier Regler« vorkommt, so hat er nicht mehr die alte Bedeutung. Es finden sich sogar einzelne Vertauschungen von Reglern gegen eigne Leute andrer Herren, und von der frühern Verordnung, dass man von keinem Regler mehr als 2 Gulden für den Fall fordern wolle, ging man auch ab, zumal wenn ein reicher katholischer Regler starb. (Ein Beispiel gibt ein Schreiben von Pfarrer Wirz zu Aadorf an den Stiftsverwalter im Jahr 1628, worin er ihm berichtet, »dass die feiss Gans im Wylhof uns zu rupfen worden,« dass aber die Erben suchen werden, die Sach mit Wenigem abzurichten.) Bei solchen Todesfällen fand dann gewöhnlich ein Feilschen Statt, bis man sich über die Summe vereinigte. So kommt unter andern 1634 vor, dass die Erben eines Reglers 60 fl. für den Fall boten, endlich dann aber auf 75 fl. gingen.

Die Regler im Thurgau blieben nun in diesem Verhältnisse zu dem Stift bis zum Jahr 1765. Damals verkaufte dasselbe »das Fallrecht und Leibeigenschaft über die Regler im Thurgau, etwas über 800 Personen«, an Statthalter Heinrich Escher, Herrn zu Kefikon, um 855 fl., so dass die Regler von da an nach Kefikon fallpflichtig waren. Das Jahr 1798 löste dann auch dieses Verhältniss auf.